

1968	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1968	Nr. 25
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 68	Zehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes ..... <small>Bundesgesetzbl. III 613-1</small>	325
25. 4. 68	Sechste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (6. UStDV)	327

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 .....	329
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	329

## Zehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 23. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. für die in Artikel 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom 16. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 233) bezeichneten Waren — in Übereinstimmung mit dem Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren — Zollsätze angewendet werden

a) bis zu der nach Artikel 12 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaft zu der Republik Nigeria festgesetzten Höhe,

b) bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes, soweit die Bundesrepublik nach Artikel 12 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu diesen Zollsätzerhöhungen ermächtigt ist,

c) in dringenden Fällen nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 des vorgenannten Internen Abkommens bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes,

wenn in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder die äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten durch ernste Störungen beeinträchtigt wird oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, und wenn die Anwendung der Zollsätze nach Buchstaben b und c zur Abwendung oder Beseitigung der vorbezeichneten Störungen und Schwierigkeiten erforderlich ist.“

- b) In Absatz 7 wird die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt durch: „Nrn. 4 bis 7“.
2. In § 77 wird in Absatz 4 folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom 16. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 233) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und dem Internen Abkommen zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für wissenschaftliche Forschung  
Stoltenberg

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Innern  
Benda

**Sechste Verordnung  
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)  
(6. UStDV)**

Vom 25. April 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 11 Satz 2 und des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), verordnet die Bundesregierung:

Zu § 3 Abs. 11 des Gesetzes

§ 1

**Inländische Verbindungsstrecken**

Im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Ausland, die über inländisches Gebiet führt, als ausländische Beförderungsstrecke anzusehen, wenn diese Verbindungsstrecke den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt und die Länge des inländischen Streckenanteils dreißig Kilometer nicht überschreitet. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 2

**Ausländische Verbindungsstrecken**

Im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Inland, die über ausländisches Gebiet führt, als inländische Beförderungsstrecke anzusehen, wenn die Länge des ausländischen Streckenanteils zehn Kilometer nicht überschreitet. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 3

**Anschlußstrecken im Schienenbahnverkehr**

Im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehr mit Schienenbahnen sind anzusehen

1. als inländische Beförderungsstrecken die Anschlußstrecken im Ausland, die von inländischen Eisenbahnverwaltungen betrieben werden, sowie Schienenbahnstrecken in Zollfreigeieten;
2. als ausländische Beförderungsstrecken die Anschlußstrecken im Inland, die von ausländischen Eisenbahnverwaltungen betrieben werden.

§ 4

**Kurze inländische Straßenstrecken**

Bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als zehn Kilometer sind, als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen. Die Vorschrift des § 5 bleibt unberührt.

§ 5

**Straßenstrecken in Zollfreigeieten**

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen von und zu Zollfreigeieten sowie zwischen Zollfreigeieten sind die Streckenanteile in den Zollfreigeieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

§ 6

**Kurze inländische und ausländische Strecken  
im Verkehr mit Wasserfahrzeugen**

(1) Im grenzüberschreitenden Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen zwischen inländischen Häfen sind

1. inländische Beförderungsstrecken als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn der inländische Streckenanteil die Länge von zehn Kilometern nicht überschreitet;
2. ausländische Beförderungsstrecken als inländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn der ausländische Streckenanteil nicht länger als zehn Kilometer und der inländische Streckenanteil länger als zehn Kilometer ist.

(2) Im grenzüberschreitenden Passagier- und Fährverkehr innerhalb eines inländischen Hafens sind ausländische Beförderungsstrecken als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(3) In allen übrigen Fällen des grenzüberschreitenden Passagier- und Fährverkehrs mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt sind inländische Beförderungsstrecken als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes).

Zu § 4 Nr. 5 des Gesetzes

§ 7

**Durchfuhr durch das Ausland, Beförderung  
zu einem anderen inländischen Bestimmungsort**

Keine Beförderungen im Sinne des § 4 Nr. 5 des Gesetzes sind

1. die Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr, bei der Absende- und Bestimmungsort im Inland liegen und die ausländisches Gebiet nur im Wege der Durchfuhr berührt;
2. die Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr oder im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom Ausland

in das Inland auf Grund einer nachträglichen Verfügung zu einem anderen als dem ursprünglich im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort, soweit die Kosten dieser Beförderung nicht nach § 11 des Gesetzes von der Einfuhrumsatzsteuer erfaßt worden sind.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 8

**Gegenstand der Ausfuhr, Durchfuhr oder Einfuhr**

Ein Gegenstand der Ausfuhr, Durchfuhr oder Einfuhr liegt vor, wenn der Gegenstand im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr oder internationalen Eisenbahnfrachtverkehr im Sinne des § 4 Nr. 5 des Gesetzes befördert, umgeschlagen oder gelagert wird. Ein Gegenstand der Ausfuhr ist auch der Gegenstand, der im Rahmen einer Bearbeitung

oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes oder im Rahmen einer Lohnveredelung im Sinne des § 7 des Gesetzes vor der Ausfuhr befördert, umgeschlagen oder gelagert wird.

**Geltung im Land Berlin**

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

**Inkrafttreten**

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1968

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 19, ausgegeben am 30. April 1968</b>		
24. 4. 68	Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dem Internen Durchführungsabkommen	233
22. 4. 68	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 1968)	322
10. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	326
17. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	327

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 433/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 4. 68	L 89/7
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 434/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 4. 68	L 89/8
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 435/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 4. 68	L 89/10
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 436/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/64/EWG, um der Auswirkung der Änderung des Steuersystems in Belgien auf die Preise bestimmter Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen	10. 4. 68	L 89/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 419/68 des Rates zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. Nr. L 87 vom 8. 4. 1968)	10. 4. 68	L 89/12
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 437/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG in bezug auf die bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungsbeträge	11. 4. 68	L 90/1
10. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 438/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 4. 68	L 90/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 439/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 4. 68	L 90/5
10. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 440/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 4. 68	L 90/7
10. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 441/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 4. 68	L 90/9
10. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 442/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 4. 68	L 90/12
10. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 443/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	11. 4. 68	L 90/14
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 444/68 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	12. 4. 68	L 91/1
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 445/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 174/67/EWG über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide	12. 4. 68	L 91/3
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 446/68 des Rates über besondere Interventionsmaßnahmen für Reis	12. 4. 68	L 91/4
9. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker	12. 4. 68	L 91/5
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 448/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 4. 68	L 91/7
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 449/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 4. 68	L 91/8
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 450/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 4. 68	L 91/10
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 451/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 4. 68	L 91/11
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 452/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 4. 68	L 91/13
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 453/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 4. 68	L 91/15
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 454/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	12. 4. 68	L 91/17
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 455/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 4. 68	L 91/18
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 456/68 der Kommission zur einstweiligen Festsetzung auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/69 zu übertragender Überschußmengen an Zucker, um die Anwendung des Systems differenzierter Verträge zu ermöglichen	12. 4. 68	L 91/21
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 457/68 der Kommission über die Ausfuhr der Überschußmenge an Zucker in Italien	12. 4. 68	L 91/22
11. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 458/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/68 zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 4. 68	L 91/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	17. 4. 68	L 93/1
16. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 460/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 4. 68	L 92/1
16. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 461/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 4. 68	L 92/2
16. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 462/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 4. 68	L 92/4
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 463/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 4. 68	L 94/1
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 464/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 4. 68	L 94/2
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 465/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 4. 68	L 94/4
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 466/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	18. 4. 68	L 94/5
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 467/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	18. 4. 68	L 94/7
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 468/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	18. 4. 68	L 94/11
17. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 469/68 der Kommission zur Festsetzung der auf dem Schweinefleischsektor zu ergreifenden Interventionsmaßnahmen	18. 4. 68	L 94/13
— Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968)	18. 4. 68	L 94/19
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 470/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 4. 68	L 95/1
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 471/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 4. 68	L 95/2
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 472/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 68	L 95/4
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 473/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 4. 68	L 95/6
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 474/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 4. 68	L 95/9
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 475/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 4. 68	L 95/11
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 476/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 4. 68	L 95/13
18. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 477/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 68	L 95/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 478/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 4. 68	L 96/1
19. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 479/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 4. 68	L 96/2
19. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 480/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 4. 68	L 96/4
19. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 481/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	20. 4. 68	L 96/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.